



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der im Dezember 1883 gegründete Verein trägt den Namen "Schützenverein Buch 1883 e.V.". Er hat seinen Sitz im Markt Buch (Ldkrs. Neu-Ulm). Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neu-Ulm eingetragen im Sinne des § 21 BGB.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 5

#### Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern und Schützenjugend.
- b) Ehrenmitgliedern

Mitglied im Verein kann jede Person ab Geburt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

Wahlberechtigt ist wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### § 6

#### Schützenjugend

Die Schützenjugend verwaltet sich selbst.

Siehe „Jugendordnung für Schützenjugendgruppen“.

### § 7

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Ableben

Der Austritt ist jederzeit gestattet mit Wirkung zum Schluß des Geschäftsjahres.

Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Der Schützenausweis ist bei der Vorstandschaft abzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es wiederholt oder sehr schwer gegen die Satzungen des Vereines oder einen Beschluß der Generalversammlung verstößt oder den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Beiträge, freiwillige Spenden usw. werden in keinem Falle zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vermögen des Vereines besteht nicht.

### § 8

#### Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Versicherung der Mitglieder trägt der Verein.

Erhöht sich die Abgabe an den Verband, erhöht sich in gleichem Maße der Mitgliedsbeitrag.

## § 9

### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben eine nicht übertragbare Stimme. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu wahren, seine Interessen zu fördern sowie die Beiträge pünktlich zu zahlen.

## § 10

### Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem 1. Schützenmeister (stellv. Vorstand)
- c) dem 2. Schützenmeister (Waffenwart)
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Kassier
- f) dem Schriftführer
- g) Jugendsprecher (gewählt von der Schützenjugend)
- h) den Beisitzern (mind. 2 Personen)

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bare Auslagen werden vergütet.

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsbe-rechtigt.

Beschwerden von Mitgliedern sind beim Vorstand vorzu-bringen.

Sieht sich der Vorstand nicht in der Lage, eine befriedi-gende Lösung der Streitfrage zu finden, so entscheidet die Vorstandschaft bzw. die Generalversammlung.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl von Vorstand und 1. Schützenmeister (zugl. stellv. Vorstand) erfolgt geheim durch Wahlzettel. Bei Einverständnis der Generalversammlung erfolgt die Wahl der restlichen Vorstandschaft per Akklamation.

Gewählt ist, wer von den Anwesenden die meisten Stimmen erhalten hat und mit seiner Wahl einverstanden ist.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Er muß eine Sitzung einberufen , wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abge-gbenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes. Über den Verlauf der Sitzung und den gefaßten Beschlüssen ist Protokoll zu führen.

## § 11

### Generalversammlung

Nach Ende des Geschäftsjahres findet alljährlich die Mit-gliederversammlung (Generalversammlung) statt, die vom Vorstand einberufen wird.

Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vor-stand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Ver-eines es erfordert oder wenn Mitglieder, die mindestens über ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl verfügen, es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tages-ordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Wo-che durch das Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemein-schaft Buch oder durch die Tagespresse.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abge-gbenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederver-sammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift im Protokollbuch anzufertigen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Gemeinnüt-zigkeit des Vereines betrifft, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, so ist dies dem zuständigen Finanzamt mit-zuteilen.

## § 12

### Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Dreivier-telmehrheit der ordnungsmäßig geladenen und erschie-nenen Mitgliedern.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflich-tungen noch verbleibt, der Marktgemeinde Buch über-geben, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

Buch, den 05. März 2010

1. Vorstand

*Ulrich Negle*

1. Schützenmeister (stellv. Vorstand)

*Reinhold Steck*

Schriftführer

*Sonja Escher*